

# **Satzung zur Übertragung der Straßenreinigungs-, Räum- und Streupflicht in der Stadt Bernsdorf und ihren Ortsteilen**

## **(Anliegerpflichtensatzung - Bürgerexemplar)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) i. V. m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf in seiner Sitzung am 20.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **Teil I Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1-3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

#### **§ 2 Umfang der Reinigungspflicht für die Verpflichteten laut § 4**

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die allgemeine Straßenreinigung (Teil II),
- (2) den Winterdienst (Teil III).

#### **§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht für die Verpflichteten**

- (1) Zu reinigen sind die an die Grundstücke angrenzenden:
  - a) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - b) Gehwege,
  - c) Radwege,
  - d) Parkplätze (außer Neuer Markt),
  - e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die
  - f) angrenzende Grünflächen (außer Rabatten)

Ausgenommen von dieser Reinigungspflicht sind ausdrücklich die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle der B 97, deren Parktaschen und Grünstreifen, der Nordstraße, der Straße des 8. Mai und der Breitscheidstraße zwischen B97 und Nordstraße.

Geh- und Radwege an den genannten Straßen unterliegen der Reinigungspflicht.

- (2) Innerhalb der geschlossenen Ortslage betrifft dies sowohl bebaute als auch unbebaute, außerhalb der geschlossenen Ortslage nur bebaute Grundstücke.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumliche von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Als unausgebauter Gehweg gilt ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

#### **§ 4 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtet im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.  
Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße (Hinterlandbebauung), so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

## **Teil II      Allgemeine Straßenreinigung**

### **§ 5**      **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung für die Verpflichteten**

- (1) Die im § 3 genannten Straßenteile sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut. Ölverunreinigungen sind meldepflichtig.
- (2) Übermäßige Staubentwicklung beim Reinigen ist zu vermeiden.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßenteile nicht beschädigen.
- (4) Der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.
- (6) Laub von öffentlichen Bäumen kann von den Verpflichteten an den jeweils von der Stadt Bernsdorf festgelegten Standorten in Laubcontainern entsorgt werden, die zu den Hauptlaubfallzeiten aufgestellt werden.  
Die Verbringung jeglicher anderer Abfälle (z.B. Grünschnitt, Laub von Privatgrundstücken) in diese Laubcontainer ist nicht gestattet.

### **§ 6**      **Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände wie z.B. plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich zu reinigen.

## **Teil III      Winterdienst**

### **§ 7**      **Schneeräumung durch die Verpflichteten**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (Teil II) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Bei vorhandenen nicht ausgebauten Gehwegen, gilt als Gehweg ein Streifen von ca. 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Diese Regelung entfällt an schmalen Straßen bei extremen Schneefällen.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und zu entfernen.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden, sofern dies möglich und zumutbar ist.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten Montag bis Freitag für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr; an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen für die Zeit von 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils so schnell wie möglich zu erfüllen.

## **§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von ca. 1,0 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode zu beseitigen.

## **Teil IV    Schlussvorschriften**

### **§ 9    Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung und des Winterdienstes können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter der Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung und des Winterdienstes dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann. Spezielle Situationen sind als Einzelfall durch die Stadtverwaltung zu entscheiden.

### **§ 10    Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 5 Absatz 6, Satz 2 andere Abfälle als Laub von öffentlichen Bäumen in die genannten Laubcontainer verbringt,
5. entgegen § 7 Absatz 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 7 Absatz 8 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee beräumt,
6. entgegen § 7 Absatz 3 und 4 keinen Zu-/ Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
7. entgegen § 8 Absatz 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn nicht innerhalb der in § 7 Absatz 8 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
8. entgegen § 8 Absatz 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt.

### **§ 11    Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 05.12.1991 außer Kraft.

27.02.2016

gez. Harry Habel Bürgermeister